

# PLANZEICHENERLÄUTERUNG

(NACH BAUGB IN VERBINDUNG MIT BAUNVO UND PLANZV 1990)



GELTUNGSBEREICH

(§ 9 ABS. 7 BAUGB)

**MK**

KERNGEBIET

(§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB UND § 7 BAUNVO)

**1,00**

GRUNDFLÄCHENZAHL

(§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB UND § 19 ABS. 1 BAUNVO)

**GH: 12 m**

HÖHE BAULICHER ANLAGEN, HIER: GEBÄUDEHÖHE, TRAUF- UND FIRSTHÖHE

**TH: 13 m**

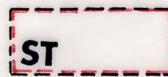
(§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB UND § 18 BAUNVO)

**FH: 6,5 m**



BAUGRENZE

(§ 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB)



**ST**

FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE

(§ 9 ABS. 1 NR. 4 BAUGB)



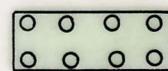
STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN  
ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN  
ZUFAHRTSBEREICH

(§ 9 ABS. 1 NR. 11 BAUGB)



VERSORGUNGSANLAGEN UND - LEITUNGEN  
TRAFOSTATION  
VSE- LEITUNGEN (UNTER FLUR/ FREILEITUNG)

(§ 9 ABS. 1 NR. 13 BAUGB)



FLÄCHEN FÜR DAS ANPFLANZEN VON  
BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN  
BEPFLANZUNGEN

(§ 9 ABS. 1 NR. 25 A BAUGB)



ERHALTUNG VON BÄUMEN

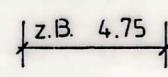
(§ 9 ABS. 1 NR. 25 B BAUGB)



NOTBRUNNEN (SCHUTZFLÄCHE)



ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG  
INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN FLÄCHE



BEMASSUNG IN METER

# TEIL B: TEXTTEIL

## FESTGESETZTE MASSNAHMEN

(§7 BAUGB -MASSNAHMENGESETZ I.V.M. BAUGB U. BAUNVO)

### 1. Art der baulichen Nutzung

analog § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

1.1 Baugebiet

entsprechend § 7 BauNVO (Kerngebiet)  
siehe Plan

1.1.1 errichtet wird

entsprechend dem Zulässigkeitskatalog des § 7  
Abs. 2 BauNVO

ein Einkaufs- und Dienstleistungszentrum mit:

1. im Erdgeschoß: Einzelhandelsbetriebe mit einer Gesamtverkaufsfläche von max. 2300 qm.
2. im 1. Obergeschoß: Schank- und Speisewirtschaft - hier: Restaurant
3. im 1. und 2. Obergeschoß: Betrieb des Beherbergungsgewerbes - hier: Hotel
4. ab dem 1. Obergeschoß: Anlage für kulturelle Zwecke - hier: Stadtsaal
5. im Bereich des Hotels: eine Wohnung für Betriebsleiter bzw. Betriebsinhaber des Hotels
6. entlang der Dasbachstraße: Wohnungen und Dienstleistungseinrichtung
7. Stellplätze im 1. Obergeschoß, siehe Plan

### 2. Mass der baulichen Nutzung

analog § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

2.1 Höhe baulicher Anlagen

siehe Plan,

hier: Trauf- und Firsthöhe analog § 18 BauNVO  
Die Trauf- und Firsthöhe wird im Vorhaben- und Erschließungsplan durch Planeinschrieb definiert.

Die einzelnen Gebäudeteile werden mit folgenden maximalen Trauf- und Firsthöhen gebaut. Beim Restaurant, das ein Flachdach erhält, ist die Gebäudehöhe aufgeführt.

- |               |            |            |
|---------------|------------|------------|
| • Saal:       | TH: 12,0 m | FH: 18,0 m |
| • Restaurant: | GH: 12,0 m |            |
| • Hotel:      | TH: 15,5 m | FH: 18,0 m |
| • Wohnungen:  | TH: 4,0 m  | FH: 6,50m  |

Für Saal, Restaurant und Hotel gilt als unterer Bezugspunkt die Oberkante des Straßenbelags Bahnhofstraße gemessen an der straßenseitigen Gebäudemitte, für die Wohnungen ist der untere Bezugspunkt die Oberkante des Straßenbelags der Dasbachstraße.

Von dieser Höhenbegrenzung ausgenommen sind alle nachgeordneten Anlagen und Betriebsvorrichtungen, die zur Aufrechterhaltung der Nutzungen notwendig sind (z.B. Kamine).

2.2 Grundflächenzahl (GRZ)

analog § 19 Abs. 1 BauNVO

siehe Plan

hier: 1,0

### 3. Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen

analog § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

siehe Plan,

die überbaubaren Grundstücksflächen werden im Vorhaben- und Erschließungsplan durch die Eintragung einer Baugrenze analog § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 Abs. 3 BauNVO bestimmt. Die Baugrenze wird dabei für die einzelnen Geschosse unterschiedlich festgesetzt.

Außerhalb der durch Baugrenzen definierten überbaubaren Fläche sind Zufahrten, Zugänge (Außentreppenanlage) und zur Nutzung des Einkaufs- und Dienstleistungszentrums erforderlichen Anlagen zulässig.

### 4. Flächen für Stellplätze

analog § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB

siehe Plan,

entsprechend des § 12 Abs. 5 BauNVO werden innerhalb der gekennzeichneten Fläche im 1. Obergeschoß 45 Stellplätze errichtet.

Entlang der Dasbachstraße werden weitere 13 Stellplätze errichtet.

In Anwendung des § 12 Abs. 6 BauNVO werden außerhalb der gekennzeichneten Flächen keine weiteren Stellplätze gebaut.

### 5. Verkehrsflächen, Flächen für das Parken von Fahrzeugen sowie der Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen

analog § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

siehe Plan

hier: Bahnhofstraße mit Linksabbiegespur, Straßen

"Am Burgplatz" (Die Straßen sind im Plan vermaßt).

hier: öffentlicher Parkplatz (min. 220 Parkplätze)

hier: Zufahrtsbereich

### 6. Führung von Versorgungsanlagen und -leitungen

analog § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB

siehe Plan:

hier: VSE-Leitungen und Trafostation

### 7. Die Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes.

analog § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB

An den Gebäuden (außerhalb des Geltungsbereiches des Vorhaben- und Erschließungsplanes) Bahnhofstraße 18 - 36, Burgplatz 2, 4, 6, 8 und 10 und an dem Postgebäude werden, soweit nicht bereits vorhanden, passive Lärmschutzmaßnahmen (Schallschutzfenster entsprechend den gesetzlichen Vorschriften) eingebaut.

### 8. Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie mit Bindungen für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern

analog § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB  
in Anwendung des § 8 a BNatSchG

siehe Plan,

- alle Flachdachflächen werden extensiv begrünt.
- Entlang der Bahnhofstraße und der Straße "Am Burgplatz" werden zur räumlichen Fassung des Platzes standortgerechte Gehölze (Hochstämme) gepflanzt. Diese werden mit niedrigwachsenden Sträuchern unterpflanzt.
- für alle Neupflanzungen werden nur folgende Bäume und Sträucher aus dem Artenpektrum der potentiell natürlichen Vegetation (Flatterhirschen-Hainsimsen-Buchenwald) verwendet:

Feldahorn

Salweide

Hartriegel

Schw. Holunder

Weißeorn

Besenginst

Schlehe

Eberesche

Hundsrose

Winterlinde

Brombeere

Sommerlinde

Himbeere

### 9. Erhaltung von Bäumen

analog § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB  
in Anwendung des § 8 a BNatSchG

siehe Plan

- die in der Planzeichnung festgesetzten Bäume werden erhalten.

Erfolgte Anpflanzungen unterliegen der Bindung analog § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB

## GESTALTUNG IN ANWENDUNG DES § 9 ABS. 4 BAUGB I.V.M. § 93 ABS. 5 LBO

### FASSADEN UND DÄCHER

Die Obergeschosse werden gegenüber dem Erdgeschoß zurückgesetzt gebaut.

Der Baukörper wird durch unterschiedliche Gebäudehöhen und durch unterschiedliche Dachflächen gegliedert. Der Saal erhält ein 20° - 30° geneigtes Dach.

Die Dachneigung der geneigten Dächer des Hotelbereichs sowie der Wohnungen beträgt 30°-40°.

Der Restaurantbereich erhält ein Flachdach. Die Dächer werden mit Ziegeln gedeckt.

Für die Gestaltung der Fassaden einschließlich ihrer Elemente (Tore, Türen, Fenster) werden folgende Materialien verwendet: Stahltrapezprofilblech, Sichtbeton, Sichtmauerwerk, Metall, Glas, Kunststoff, Putz.

### WERBEANLAGEN

Werbeanlagen werden an den Gebäuden angebracht bzw. an den Zufahrten zum Burgplatz errichtet.

### AUFLAGEN IM BEREICH DES NOTBRUNNENS

Im Bereich des Planungsgebietes befindet sich ein Notbrunnen, der in der Planzeichnung mit Schutzflächen gekennzeichnet ist. Zum Erhalt der Wasserqualität des Notbrunnens sind folgende Auflagen zu halten:

1. Der Deckenschichtenabtrag darf 1,50 m ab natürlicher Geländeoberfläche ohne nähere Prüfung (gutachterlich) die hydrogeologische Stellungnahmen nicht überschreiten.
2. Die anfallenden Niederschlagswässer der Dachoberfläche sowie die häuslichen Abwässer sind über dichte Kanäle der Ortskanalisation unter Vorsichtshaltung eines Übergabebzw. Revisionsrichtes zu geleiten.
3. Zur Nachweis der Dichtigkeit ist eine Prüfung nach DIN 40 346 durchzuführen und ein Protokoll zu erstellen.
4. Auf eine Dichtigkeitsprüfung kann verzichtet werden, wenn die zum Einbau kommenden Kanalrohre die Bedingungen nach 3.1 des Regelwerkes ATV-Arbeitsblatt 142 erfüllen. Das heißt: Rohre und Verbindungen müssen nach 3.1 einen Innendruck von  $\geq 2,4$  barwerkseitig auszuhalten.
5. Für die Ausführung eventuell vorgesehener Sauberkeit, Trag- oder Dränschichten darf nur Material verwendet werden, das keine auslaugbaren, wassergefährdenden Bestandteile enthält (geeignet Natursteinmaterial).
6. Die Verfüllung der Arbeitsräume hat mit inerten Erdmassen zu erfolgen.
7. Der verantwortliche Bauleiter hat dafür Sorge zu tragen, daß während der Bauausführung keine wassergefährdenden Stoffe, wie z.B. Öl und Benzin von Baumaschinen, in den Untergrund gelangen können. Er hat deshalb die Baumaschinen und Anlagen, bei denen wassergefährdende Stoffe aufzunehmen und verhindern zu müssen, zu überprüfen, die festgestellten Mängel unverzüglich zu beseitigen sowie ausgetretene wassergefährdende Stoffe aufzunehmen und verhindern zu müssen.
8. Der Einsatz von elektrischen Baumaschinen ist verbrennungsmaschinen vorzuziehen.
9. Die Aufbereitung im Erdreich muss umweltfreundlich erfolgen.
10. Die Befestigung der Baumaschinen und Gerüste darf nur auf einer befestigten Fläche erfolgen.

### EHEMALIGE LUFTSCHUTZSTÖLLEN

Im Planungsgebiet befinden sich ehemalige Luftschutzstollen. Die Stollen werden beim Stützensystem des Gebäudes verdeckt.

### MUNITIONSFUNDE

Im Bereich des Vorhaben- und Erschließungsplanes ist mit Munitionsfunden zu rechnen. Vorsorgliches Absuchen des Planungsgebietes vor Beginn von Erdarbeiten wird dringend angeraten.

### EISENERZKONZESION

Das Planungsgebiet liegt im Randbereich der ehemaligen Eisenerzkonzession "Geislautern". Bei Ausschachtungsarbeiten ist auf Anzeichen von altem Bergbau zu achten.

## HINWEISE

### BAUMSCHUTZVERORDNUNG

Im Geltungsbereich des Vorhaben- und Erschließungsplanes gilt die Verordnung zum Schutz von Bäumen im Stadtverband Saarbrücken (Baumschutzverordnung).

### AUFLAGEN IM BEREICH DES NOTBRUNNENS

Im Bereich des Planungsgebietes befindet sich ein Notbrunnen, der in der Planzeichnung mit Schutzflächen gekennzeichnet ist. Zum Erhalt der Wasserqualität des Notbrunnens sind folgende Auflagen zu halten:

1. Der Deckenschichtenabtrag darf 1,50 m ab natürlicher Geländeoberfläche ohne nähere Prüfung (gutachterlich) die hydrogeologische Stellungnahmen nicht überschreiten.
2. Die anfallenden Niederschlagswässer der Dachoberfläche sowie die häuslichen Abwässer sind über dichte Kanäle der Ortskanalisation unter Vorsichtshaltung eines Übergabebzw. Revisionsrichtes zu geleiten.
3. Zur Nachweis der Dichtigkeit ist eine Prüfung nach DIN 40 346 durchzuführen und ein Protokoll zu erstellen.
4. Auf eine Dichtigkeitsprüfung kann verzichtet werden, wenn die zum Einbau kommenden Kanalrohre die Bedingungen nach 3.1 des Regelwerkes ATV-Arbeitsblatt 142 erfüllen. Das heißt: Rohre und Verbindungen müssen nach 3.1 einen Innendruck von  $\geq 2,4$  barwerkseitig auszuhalten.
5. Für die Ausführung eventuell vorgesehener Sauberkeit, Trag- oder Dränschichten darf nur Material verwendet werden, das keine auslaugbaren, wassergefährdenden Bestandteile enthält (geeignet Natursteinmaterial).
6. Die Verfüllung der Arbeitsräume hat mit inerten Erdmassen zu erfolgen.
7. Der verantwortliche Bauleiter hat dafür Sorge zu tragen, daß während der Bauausführung keine wassergefährdenden Stoffe, wie z.B. Öl und Benzin von Baumaschinen, in den Untergrund gelangen können. Er hat deshalb die Baumaschinen und Anlagen, bei denen wassergefährdende Stoffe aufzunehmen und verhindern zu müssen, zu überprüfen, die festgestellten Mängel unverzüglich zu beseitigen sowie ausgetretene wassergefährdende Stoffe aufzunehmen und verhindern zu müssen.
8. Der Einsatz von elektrischen Baumaschinen ist verbrennungsmaschinen vorzuziehen.
9. Die Aufbereitung im Erdreich muss umweltfreundlich erfolgen.
10. Die Befestigung der Baumaschinen und Gerüste darf nur auf einer befestigten Fläche erfolgen.

### EHEMALIGE LUFTSCHUTZSTÖLLEN

Im Planungsgebiet befinden sich ehemalige Luftschutzstollen. Die Stollen werden beim Stützensystem des Gebäudes verdeckt.

### MUNITIONSFUNDE

Im Bereich des Vorhaben- und Erschließungsplanes ist mit Munitionsfunden zu rechnen. Vorsorgliches Absuchen des Planungsgebietes vor Beginn von Erdarbeiten wird dringend angeraten.

### EISENERZKONZESION

Das Planungsgebiet liegt im Randbereich der ehemaligen Eisenerzkonzession "Geislautern". Bei Ausschachtungsarbeiten ist auf Anzeichen von altem Bergbau zu achten.

# GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Für die Verfahrensdurchführung und die Maßnahmen des Vorhaben- und Erschließungsplanes gelten u.a. folgende Gesetze und Verordnungen:

- das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Baugesetzbuches vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1189)
- das Maßnahmengesetz zum Baugesetzbuch (BauGB-MaßnahmenG), Artikel 2 des Gesetzes zur Erleichterung des Wohnungsbaus im Planungs- und Baurecht sowie zur Änderung mietrechtlicher Vorschriften (Wohnungsbauerleichterungsgesetz - WoBauErlG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 6. Mai 1993 (BGBl. I S. 622)
- die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)
- die Anlage zur Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts - Planzeichenverordnung (PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58)
- die Bauordnung für das Saarland (LBO vom 27. März 1996 (Amtsblatt des Saarlandes Nr. 23/1996, S. 477)
- der § 12 des Kommunalsebstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung vom 22. Juni 1994

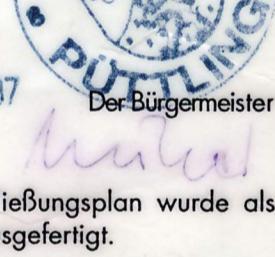
(Amtsblatt des Saarlandes vom 08. August 1994, S. 1078), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetz Nr. 1381 zur Kommunalisierung unterer Landesbehörden (KomLbG) vom 27. November 1996 (Amtsblatt des Saarlandes vom 09.12.1996, S. 1313)

- das Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 889), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.08.1993 (BGBl. I. S. 1458)
- das Gesetz über den Schutz der Natur und Pflege der Landschaft (Saarländisches Naturschutzgesetz - SNG) vom 19. März 1993 (Amtsblatt des Saarlandes 1993, S. 346), zuletzt ergänzt durch Berichtigung vom 12. Mai 1993 (Amtsblatt des Saarlandes 1993, S. 482)
- das Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BlmSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.1996 (BGBl. I. S. 1498)
- die sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BlmSchV) vom 12. Juni 1990 (BGBl. I S. 1036)

## VERFAHRENSVERMERKE

- Der Vorhabenträger hat im September 1996 die Einleitung des Satzungsverfahrens über den Vorhaben- und Erschließungsplan "Am Burgplatz" beantragt.

plan als Bestandteil der Satzung beschlossen (§ 10 BauGB). Der Vorhaben- und Erschließungsplan besteht aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung.



- Der Stadtrat der Stadt Püttlingen hat am 16.10.1996 beschlossen, das Satzungsverfahren zur Aufstellung des Vorhaben- und Erschließungsplanes "Am Burgplatz" einzuleiten (§ 7 Abs. 3 BauGB-Maßnahmengesetz).

Püttlingen, den 10. Juli 97  
Der Bürgermeister

- Am 16.10.1996 wurde zur frühzeitigen Beteiligung der Bürger eine Bürgerversammlung durchgeführt. Diese wurde am 10.10.1996 ortsüblich bekanntgemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Der Vorhaben- und Erschließungsplan wurde als Bestandteil der Satzung ausgefertigt.

- Die betroffenen Behörden, Stellen und Träger öffentlicher Belange wurden (gem. § 7 Abs. 3 Satz BauGB- Maßnahmengesetz) mit Schreiben vom 27.02.1997 an der Aufstellung dieses Vorhaben- und Erschließungsplans beteiligt (§ 4 Abs. 1 BauGB). Den Trägern öffentlicher Belange wurde eine Frist bis zum 09.04.1997 zur Stellungnahme eingeräumt.

Der Bürgermeister

- Den Bürgern wurde vom 10.03.1997 bis zum 09.04.1997 Gelegenheit zu einer Stellungnahme gegeben (gem. § 7 Abs. 3 Satz 3 BauGB-MaßnahmenG). In o.g. Zeitraum wurde der Satzungsentwurf mit Vorhaben- und Erschließungsplan zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Müller

- Ort und Dauer der Auslegung wurden mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 27.02.1997 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Bürgermeister

- Während der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Bürgerbeteiligung gingen Bedenken und Anregungen ein, die vom Stadtrat am 25.06.1997 geprüft und in die Abwägung eingestellt wurden. Das Ergebnis wurde denjenigen, die Anregungen und Bedenken vorgebracht haben, mit Schreiben vom 10. Juli 97 mitgeteilt (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB).

Ministerium für Umwelt, Energie und Verkehr

- Der Stadtrat hat am 25.06.1997 die Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan "Am Burgplatz" mit dem Vorhaben- und Erschließungs-

Az. 11.07.97

- Während der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Bürgerbeteiligung gingen Bedenken und Anregungen ein, die vom Stadtrat am 25.06.1997 geprüft und in die Abwägung eingestellt wurden. Das Ergebnis wurde denjenigen, die Anregungen und Bedenken vorgebracht haben, mit Schreiben vom 10. Juli 97 mitgeteilt (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB).

Ministerium für Umwelt, Energie und Verkehr

- Der Stadtrat hat am 25.06.1997 die Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan "Am Burgplatz" mit dem Vorhaben- und Erschließungs-

Az. 11.07.97

- Der Stadtrat hat am 25.06.1997 die Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan "Am Burgplatz" mit dem Vorhaben- und Erschließungs-

Ministerium für Umwelt, Energie und Verkehr

- Der Stadtrat hat am 25.06.1997 die Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan "Am Burgplatz" mit dem Vorhaben- und Erschließungs-

Az. 11.07.97

- Der Stadtrat hat am 25.06.1997 die Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan "Am Burgplatz" mit dem Vorhaben- und Erschließungs-

Ministerium für Umwelt, Energie und Verkehr

- Der Stadtrat hat am 25.06.1997 die Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan "Am Burgplatz" mit dem Vorhaben- und Erschließungs-

Az. 11.07.97

- Der Stadtrat hat am 25.06.1997 die Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan "Am Burgplatz" mit dem Vorhaben- und Erschließungs-

Ministerium für Umwelt, Energie und Verkehr

- Der Stadtrat hat am 25.06.1997 die Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan "Am Burgplatz" mit dem Vorhaben- und Erschließungs-

Az. 11.07.97

- Der Stadtrat hat am 25.06.1997 die Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan "Am Burgplatz" mit dem Vorhaben- und Erschließungs-

Ministerium für Umwelt, Energie und Verkehr

- Der Stadtrat hat am 25.06.1997 die Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan "Am Burgplatz" mit dem Vorhaben- und Erschließungs-

Az. 11.07.97

- Der Stadtrat hat am 25.06.1997 die Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan "Am Burgplatz" mit dem Vorhaben- und Erschließungs-

Ministerium für Umwelt, Energie und Verkehr

- Der Stadtrat hat am 25.06.1997 die Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan "Am Burgplatz" mit dem Vorhaben- und Erschließungs-

Az. 11.07.97

- Der Stadtrat hat am 25.06.1997 die Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan "Am Burgplatz" mit dem Vorhaben- und Erschließungs-

Ministerium für Umwelt, Energie und Verkehr

- Der Stadtrat hat am 25.06.1997 die Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan "Am Burgplatz" mit dem Vorhaben- und Erschließungs-

Az. 11.07.97

- Der Stadtrat hat am 25.06.1997 die Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan "Am Burgplatz" mit dem Vorhaben- und Erschließungs-

Ministerium für Umwelt, Energie und Verkehr

- Der Stadtrat hat am 25.06.1997 die Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan "Am Burgplatz" mit dem Vorhaben- und Erschließungs-

Az. 11.07.97

- Der Stadtrat hat am 25.06.1997 die Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan "Am Burgplatz" mit dem Vorhaben- und Erschließungs-

Ministerium für Umwelt, Energie und Verkehr

- Der Stadtrat hat am 25.06.1997 die Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan "Am Burgplatz" mit dem Vorhaben- und Erschließungs-

Az. 11.07.97

- Der Stadtrat hat am 25.06.1997 die Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan "Am Burgplatz" mit dem Vorhaben- und Erschließungs-

Ministerium für Umwelt, Energie und Verkehr

- Der Stadtrat hat am 25.06.1997 die Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan "Am Burgplatz" mit dem Vorhaben- und Erschließungs-

Az. 11.07.97

- Der Stadtrat hat am 25.06.1997 die Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan "Am Burgplatz" mit dem Vorhaben- und Erschließungs-

Ministerium für Umwelt, Energie und Verkehr

- Der Stadtrat hat am 25.06.1997 die Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan "Am Burgplatz" mit dem Vorhaben- und Erschließungs-

Az. 11.07.97

- Der Stadtrat hat am 25.06.1997 die Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan "Am Burgplatz" mit dem Vorhaben- und Erschließungs-

Ministerium für Umwelt, Energie und Verkehr

- Der Stadtrat hat am 25.06.1997 die Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan "Am Burgplatz" mit dem Vorhaben- und Erschließungs-

Az. 11.07.97

- Der Stadtrat hat am 25.06.1997 die Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan "Am Burgplatz" mit dem Vorhaben- und Erschließungs-

Ministerium für Umwelt, Energie und Verkehr

- Der Stadtrat hat am 25.06.1997 die Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan "Am Burgplatz" mit dem Vorhaben- und Erschließungs-

Az. 11.07.97

- Der Stadtrat hat am 25.06.1997 die Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan "Am Burgplatz" mit dem Vorhaben- und Erschließungs-

Ministerium für Umwelt, Energie und Verkehr

- Der Stadtrat hat am 25.06.1997 die Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan "Am Burgplatz" mit dem Vorhaben- und Erschließungs-

Az. 11.07.97

- Der Stadtrat hat am 25.06.1997 die Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan "Am Burgplatz" mit dem Vorhaben- und Erschließungs-

Ministerium für Umwelt, Energie und Verkehr

- Der Stadtrat hat am 25.06.1997 die Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan "Am Burgplatz" mit dem Vorhaben- und Erschließungs-

Az. 11.07.97

- Der Stadtrat hat am 25.06.1997 die Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan "Am Burgplatz" mit dem Vorhaben- und Erschließungs-

Ministerium für Umwelt, Energie und Verkehr

- Der Stadtrat hat am 25.06.1997 die Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan "Am Burgplatz" mit dem Vorhaben- und Erschließungs-

Az. 11.07.97

- Der Stadtrat hat am 25.06.1997 die Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan "Am Burgplatz" mit dem Vorhaben- und Erschließungs-

Ministerium für Umwelt, Energie und Verkehr

- Der Stadtrat hat am 25.06.1997 die Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan "Am Burgplatz" mit dem Vorhaben- und Erschließungs-

Az. 11.07.97

- Der Stadtrat hat am 25.06.1997 die Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan "Am Burgplatz" mit dem Vorhaben- und Erschließungs-

Ministerium für Umwelt, Energie und Verkehr

- Der Stadtrat hat am 25.06.1997 die Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan "Am Burgplatz" mit dem Vorhaben- und Erschließungs-

Az. 11.07.97

- Der Stadtrat hat am 25.06.1997 die Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan "Am Burgplatz" mit dem Vorhaben- und Erschließungs-

Ministerium für Umwelt, Energie und Verkehr

- Der Stadtrat hat am 25.06.1997 die Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan "Am Burgplatz" mit dem Vorhaben- und Erschließungs-

Az. 11.07.97

- Der Stadtrat hat am 25.06.1997 die Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan "Am Burgplatz" mit dem Vorhaben- und Erschließungs-

Ministerium für Umwelt, Energie und Verkehr

- Der Stadtrat hat am 25.06.1997 die Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan "Am Burgplatz" mit dem Vorhaben- und Erschließungs-

Az. 11.07.97

- Der Stadtrat hat am 25.06.1997 die Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan "Am Burgplatz" mit dem Vorhaben- und Erschließungs-

Ministerium für Umwelt, Energie und Verkehr

- Der Stadtrat hat am 25.06.1997 die Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan "Am Burgplatz" mit dem Vorhaben- und Erschließungs-

Az. 11.07.97

- Der Stadtrat hat am 25.06.1997 die Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan "Am Burgplatz" mit dem Vorhaben- und Erschließungs-

Ministerium für Umwelt, Energie und Verkehr

- Der Stadtrat hat am 25.06.1997 die Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan "Am Burgplatz" mit dem Vorhaben- und Erschließungs-

Az. 11.07.97

- Der Stadtrat hat am 25.06.1997 die Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan "Am Burgplatz" mit dem Vorhaben- und Erschließungs-

Ministerium für Umwelt, Energie und Verkehr

- Der Stadtrat hat am 25.06.1997 die Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan "Am Burgplatz" mit dem Vorhaben- und Erschließungs-

Az. 11.07.97

- Der Stadtrat hat am 25.06.1997 die Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan "Am Burg

# **SATZUNG ÜBER DEN VORHABEN- UND ERSCHLIESUNGSPLAN "AM BURGPLATZ" STADT PÜTTLINGEN**

▲ BEARBEITET IN ZUSAMMENARBEIT MIT DER  
STADT PÜTTLINGEN

▲ AN DER ERSTELLUNG DES VORHABEN- UND  
ERSCHLIESUNGSPLANES WAREN BETEILIGT:

PROJEKTBEARBEITUNG:  
Dipl.-Geogr. Thomas Eisenhut

PLANDESIGN:  
Gisela Debold

▲ JUNI 1997

▲ VERANTWORTLICHER PROJEKTLTEITER:



Dipl.-Ing. HUGO KERN  
RAUM - UND UMWELTPLANER  
BERATENDER INGENIEUR  
GESCHÄFTSFÜHRENDER GESELLSCHAFTER

M = 1: 500

0 5



25

50



# **ARGUS PLAN**

INGENIEURGESELLSCHAFT FÜR ANGEWANDTE RAUM-, GRÜN-, UMWELT- UND STADTPLANUNG mbH  
IN DER SCHLANGGASSE 64, 66578 SCHIFFWEILER, TELEFON: 06824 - 91031, FAX: 06824 - 91032